



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Emissionsauf- und -abgeld sind Rechnungsabgrenzungsposten

Stand: 21.03.2007

Für ein bei der Ausgabe einer verbrieften Schuldverschreibung mit bestimmter Laufzeit vereinbartes Disagio ist in der Steuerbilanz ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren. So lautet der Tenor des heute veröffentlichten BFH-Urteils (29.11.2006, I R 46/05) zu eine AG, die festverzinsliche Anleihen emittierte.

Werden festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen teils mit Abgeld und teils mit Aufgeld emittiert, stellt das Disagio einen aktiven und das Agio einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dar.

Eine RAP stellt Einnahmen oder Ausgaben für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag dar. Das ist bei einem Emissionsdisagio zu Inhaberschuldverschreibungen erfüllt. Zu passivieren ist der über dem vereinnahmten Ausgabebetrag liegenden Rückzahlungsbetrag, was anschließend zu einer zeitbezogenen erfolgsmäßigen Verteilung dieses Minderbetrages führt. Das Abgeld stellt eine bestimmte Laufzeit aufweisende Rückzahlungsverpflichtung und damit Aufwand dar.

Ein Disagio ist wirtschaftlich ein Mittel zur Feineinstellung des Zinses im Sinne einer zusätzlich geleisteten Vergütung für die Kapitalüberlassung, was auch für ein Abgeld bei der Emission von Schuldverschreibungen als festverzinsliche Anleihen gilt, in denen die Rückzahlungs- und Zinsansprüche verbrieft sind.

Eine Einstufung des Emissionsdisagios als Kaufpreisabschlag beim Erwerb der Schuldverschreibung werde der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht gerecht. Auch eine Inhaberschuldverschreibung begründe eine Kapitalüberlassung an den Emittenten. Ein Emissionsdisagio sei mit einem Auszahlungsabschlag bei einem normalen Darlehen vergleichbar.



Ob eine Aktivierungspflicht in Bezug auf die Disagien auch aus dem handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht gemäß § 250 Abs. 3 HGB und aus § 5 Abs. 1 EStG resultierenden Grundsatz abgeleitet werden kann,

- dass in der Steuerbilanz eine Aktivierungspflicht für Positionen besteht, für die ein handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht begründet ist, oder
- ob § 5 Abs. 5 EStG als abschließende Regelung in Bezug auf die Bildung steuerbilanzieller RAP zu verstehen ist

bedürfe keiner Entscheidung. Dabei lässt es das Gericht allerdings außer Acht, dass § 5 Abs. 5 EStG – wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt – lex specialis für das Steuerrecht ist und insoweit keine Maßgeblichkeit existiert.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.